



REPUBLIK ÖSTERREICH
OBERLANDESGERICHT WIEN
DER PRÄSIDENT

Jv 804/16h-26

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Schmerlingplatz 11, Postfach 26
1011 Wien

Tel.: +43 (0)1 52152-0
Fax: +43 (0)1 52152-3690

Sachbearbeiter:

Klappe:

E-Mail: olgwien.praesidium@justiz.gv.at

An das
Bundesministerium für Justiz
Wien

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Rechtspraktikantengesetz, das Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz, das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, die Rechtsanwaltsordnung, das Rechtsanwaltsprüfungsgesetz und die Notariatsordnung geändert werden

Bezug: BMJ-Pr599.00/0001-III 6/2016

Zu dem mit do. Erlass vom 16.1.2016 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Rechtspraktikantengesetz, das Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz, das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, die Rechtsanwaltsordnung, das Rechtsanwaltsprüfungsgesetz und die Notariatsordnung geändert werden, nimmt der Begutachtungssenat des Oberlandesgerichts Wien wie folgt Stellung:

Zentrales – vor dem Hintergrund offener Aussichtslosigkeit der Wiedereinführung einer neunmonatigen Ausbildungszeit für Rechtspraktikanten uneingeschränkt zu begrüßendes – Anliegen des Entwurfs ist die Anhebung der Dauer der Gerichtspraxis (von derzeit fünf Monaten) auf sieben Monate sowie die Erhöhung des Ausbildungsbeitrags (von derzeit EUR 1.035,-) auf EUR 1.272,35.

Die konkreten Anpassungen dazu erfolgen in den Bestimmungen über die

jeweiligen Berufszugangserfordernisse (wie Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz, Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, Rechtsanwaltsordnung, Rechtsanwaltsprüfungsgesetz und Notariatsordnung), auf die das – die Ausdehnung der Praxis selbst nicht enthaltende – Rechtspraktikantengesetz verweist.

Übergangsrechtlich ist in Bezug auf die Dauer der Gerichtspraxis vorgesehen, dass auf diejenigen Personen, die noch bis zum 31. Dezember 2016 einen Antrag auf Zulassung zur Gerichtspraxis gestellt und zum Zeitpunkt der Antragstellung sämtliche Zulassungsvoraussetzungen erfüllt haben, jeweils die bisherigen zeitlichen Regelungen weiter anzuwenden sind.

Positiv ist auch zu vermerken, dass ab 1. Jänner 2017 für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Gerichtspraxis (unabhängig von Beginn- und Anmeldezeitpunkt sowie auch für die laufenden Ausbildungsverhältnisse) eine Anhebung des Ausbildungsbeitrags (von bisher EUR 1.035,--) auf den einheitlich höheren Betrag von EUR 1.272,35 erfolgen soll, wobei dieser Ansatz den Stand der Gehaltsverhandlungen für 2016 berücksichtigt und vor dem Inkrafttreten entsprechend den Ansätzen für 2017 allenfalls noch anzupassen sein wird.

Der Vollständigkeit halber bleibt festzuhalten, dass es aufgrund Artikel 7 (Inkrafttreten und Übergangsbestimmung) zu einer Umkehrung der derzeit zu § 14 Abs 3 geltenden Rechtslage kommen wird:

Abs 3 leg.cit. zufolge gilt eine Gerichtspraxis als beendet, wenn sie 27 Monate unterbrochen ist.

In einem derartigen Fall ist auf Antrag eine neuerliche Zulassung möglich; ob ein Anspruch darauf besteht, richtet sich derzeit nach der Dauer der bisher zurückgelegten („verbrauchten“) Gerichtspraxis und der im Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag auf (Neu-)Zulassung geltenden Rechtslage und nicht danach, für welchen Zeitraum seinerzeit die Zulassung erfolgt war (vgl. Fellner/Nogratnig, RStDG-GOG⁴ [2015] § 14 RPG Anm 4).

In den oben angeführten Übergangsbestimmungen ist festgelegt, dass für den Fall einer Antragstellung bis zum 31. Dezember 2016 die bisherigen zeitlichen Regelungen weiter anzuwenden sind und normiert § 212 Abs 66 des RStDG ausdrücklich, dass auch im Fall späterer Unterbrechungen der Gerichtspraxis § 2 Abs 1 Z 5 RPG in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2016 geltenden Fassung (somit des Bestehens einer fünfmonatigen Gerichtspraxis) weiter anzuwenden ist (vgl. Artikel 2 –

Änderungen des Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetzes – des Entwurfs).

Abzuwarten bleibt, wie sich der Umstand bloß fünfmonatiger Gerichtspraxis bei Anmeldung bis 31. Dezember 2016 gegenüber einer solchen nach diesem Zeitpunkt auswirken wird, zumal zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht endgültig abzuschätzen ist, ob insbesondere jene – als „Nichtaufnahmewerber“ geführten – Praktikanten, die einen der klassischen Rechtsberufe anstreben, durch gezielte Steuerung der Anmeldung eher der – von Rechtsanwaltschaft und Notariat durchaus begrüßten – „längeren“ Ausbildung (von sieben Monaten) den Vorzug gegenüber der „kürzeren“ (von fünf Monaten) geben und sich daher erst im Jänner 2017 zur Gerichtspraxis anmelden werden.

Sollte für „Aufnahmewerber“ (die die Gerichtspraxis grundsätzlich mit 1. März, 1. Juni, 1. September und 1. Dezember eines Jahres beginnen) der Dienstbeginn mit 1. Dezember 2016 gegenüber jenem mit 1. März 2017 mit Blick auf eine zwei Monate kürzere Ausbildungszeit (insbesondere für den Fall frühzeitigen Ausscheidens aus dem Auswahlverfahren) unattraktiver sein, ist mit signifikantem Rückgang der Anmeldungen zur Gerichtspraxis im Herbst 2016 und einem entsprechenden Anstieg 2017 zu rechnen.

Abschließend darf auf die aktuellen Zahlen der im Sprengel des Oberlandesgerichts Wien zugelassenen Rechtspraktikanten verwiesen werden:

Mit 1. Dezember 2015 begannen 62 Aufnahmewerber und 25 Nichtaufnahmewerber (insgesamt sohin 87 Praktikanten), mit 1. Jänner 2016 55 Nichtaufnahmewerber (kein Termin für Aufnahmewerber) und mit 1. Februar 2016 42 Nichtaufnahmewerber (kein Termin für Aufnahmewerber).

Für Dienstbeginn 1. März 2016 sind 91 Aufnahmewerber und 35 Nichtaufnahmewerber (insgesamt daher 126 Personen) zugelassen. Von den 91 Aufnahmewerbern erfolgten 83 Anmeldungen im Jänner 2016 (der Großteil zwischen 22. und 29. Jänner), acht Anmeldungen im Jahr 2015 (eine im Juli, zwei im September, eine im November und vier im Dezember); die 35 Nichtaufnahmewerber für Dienstbeginn 1. März 2016 meldeten sich sämtlich im Jänner 2016 (wobei der Großteil der Anmeldungen zwischen 25. Jänner und 29. Jänner 2016 erfolgte).

In diesem Zusammenhang ist abermals ausdrücklich der Umstand zu begrüßen, dass mit 1. Jänner 2017 der erhöhte Ausbildungsbeitrag sämtlichen in der Gerichtspraxis stehenden Juristen zugutekommen wird, zumal durch diese Regelung ein „Taktieren“ mit der Anmeldung in Bezug auf den Ausbildungsbeitrag entfällt.

Vorgelegt werden weiters die Stellungnahmen des Arbeits- und Sozialgerichts Wien und des Bezirksgerichts Meidling.

Oberlandesgericht Wien
Wien, 16. Februar 2016
Für den Präsidenten:
Dr. Berger, Vizepräsidentin

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG



BEZIRKSGERICHT MEIDLING
DER VORSTEHER

zu Jv 804 / 16h - 26

Jv 108/16t-26
(Bitte in allen Eingaben anführen)

Schönbrunner Straße 222-228/3/5. OG
1120 Wien

Tel.: +43 (0)1 815 80 20
Fax: +43 (0)1 815 80 20-898

An das

Bundesministerium für Justiz

zu BMJ-Pr599.00/0001-II.6/2016

im Dienstweg

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Rechtspraktikantengesetz, das Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz, das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, die Rechtsanwaltsordnung, das Rechtsanwaltsprüfungsgesetz und die Notariatsordnung geändert werden;
Begutachtungsverfahren

Zum oben angeführten Begutachtungsentwurf wird folgende

STELLUNGNAHME

abgegeben:

Aus der Sicht der bezirksgerichtlichen Praxis ist der Gesetzesentwurf sehr zu begrüßen. Die Verlängerung der Gerichtspraxis von 5 auf 7 Monate verbessert einerseits die Ausbildung und bedeutet andererseits eine Ressourcenstärkung für die Gerichte.

Gerade bei den Bezirksgerichten mit ihren Massenverfahren und starkem Parteienverkehr leisten Rechtspraktikantinnen und Rechtspraktikanten wichtige Unterstützungsarbeiten für die Richterinnen und Richter. Dies betrifft sehr stark das Familienrecht, aber auch alle anderen Arbeitsbereiche.

Auch hat sich gezeigt, dass bei einer nur fünfmonatigen Gerichtspraxis die Ausbildungsqualität auf Grund der teilweise sehr kurzen Zuteilungsstationen (meist zwei Zuteilungen von drei + zwei Monaten) gelitten hat. Die vorgeschlagene Verlängerung der Gerichtspraxis auf 7 Monate bedeutet damit einen großen Verbesserungsschritt.

Die Anhebung des Entgelts der Rechtspraktikantinnen und Rechtspraktikanten ist ebenfalls sehr zu begrüßen.

Angeregt wird, nach Evaluierung der nunmehr geplanten Verlängerung in einem zweiten Schritt die Wiederherstellung der ursprünglich neun Monate umfassenden Dauer der Gerichtspraxis zu überlegen.

Bezirksgericht Meidling
Wien, am 29. Jänner 2016
Dr. Oliver Scheiber

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG



REPUBLIC ÖSTERREICH
ARBEITS- UND SOZIALGERICHT WIEN
DIE PRÄSIDENTIN

Zer
Jv
804 1164 26

Jv 244/16 s-26
(Bitte in allen Eingaben anführen)

Wickenburggasse 8
1082 Wien

Tel.: +43 1 40127-2505
Fax: +43 1 40127-2303

Mail: lgasgwien.praesidium@justiz.gv.at

An den

Herrn Präsidenten des Oberlandesgerichtes

Wien

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Rechtspraktikantengesetz, das Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz, das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, die Rechtsanwaltsordnung, das Rechtsanwaltsprüfungsgesetz und die Notariatsordnung geändert werden; Begutachtungsverfahren

In der Anlage wird die Stellungnahme des Richters Mag. Thomas Urbas vorgelegt.

Arbeits- und Sozialgericht Wien
Wien, 05.02.2016
Dr. Olga Stürzenbecher-Vouk, Präsidentin

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG

Mag. Thomas Urbas
Richter des ASG Wien

1000 Wien
Arbeits- und Sozialgerichtes
Wien
Postaufgabe Nr.
Eingel. am 02. FEB. 2016
.....facht.....Beilagen.....Akt-en
.....Halbschrift-en

An die

Frau Präsidentin
des Arbeits- und Sozialgerichts Wien

zu Jv 244/16s-26

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Rechtspraktikantengesetz, das Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz, das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, die Rechtsanwaltsordnung, das Rechtsanwaltsprüfungsgesetz und die Notariatsordnung geändert werden; Begutachtungsverfahren

Die Verlängerung der Gerichtspraxis auf sieben Monate und die Anhebung des Ausbildungsbeitrages werden als Schritt in die richtige Richtung begrüßt, wenngleich eine Verlängerung der Gerichtspraxis auf zumindest neun Monate, wie vor dem Budgetbegleitgesetz 2011 vorgesehen, und eine stärkere Anhebung des Ausbildungsbeitrages wünschenswert gewesen wären.

Eine verlängerte Ausbildung ermöglicht eine Vertiefung der Kenntnisse sowie Fähigkeiten des Rechtspraktikanten und somit eine fundierte Ausbildung, weiters die längere Ausbildung an verschiedenen Gerichtstypen, damit die bessere Einsetzbarkeit der Auszubildenden, und verbreiterte Entscheidungsgrundlagen für die Aufnahme in den richterlichen Vorbereitungsdienst. Auch für zukünftige Rechtsanwälte/Rechtsanwältinnen und Notare/Notarinnen sind umfassende Einblicke in den Gerichtsbetrieb notwendig, um die Verfahrensabläufe bei Gericht besser verstehen zu können.

Angesichts steigender Lebenshaltungskosten, der Absolvierung eines Studiums und des Alters der Rechtspraktikanten ist eine Anhebung des Ausbildungsbeitrages zumindest auf das Niveau von Verwaltungspraktikanten ein Gebot der Fairness. Verständlicherweise ist ein höherer Ausbildungsbeitrag, natürlich neben einer guten Ausbildung, geeignet, die Motivation des Rechtspraktikanten zu steigern. In der Höhe

des Ausbildungsbeitrages spiegelt sich letztlich auch die Wertschätzung wider, die die Justiz für ihre Rechtspraktikanten hat.

Wien, 01. Februar 2016
Mag. Thomas Urbas, Richter



[Faint handwritten text]